



UNIVERSITÄT KONSTANZ

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung

Kennziffer
BA 3.1

(in der Fassung vom 02. März 2006)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Konstanz am 21. Dezember 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen,
- c) Nachweis über die bestandene Sport-Eingangsprüfung gem. § 58 Abs. 6 Landeshochschulgesetz

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2a genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Aufgaben der Auswahlkommission übernimmt der Ständige Prüfungsausschuss des Studienganges Sportwissenschaft.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Geschichte und Soziologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt und
 - c) die Sparteingangsprüfung bestanden hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien. Die Sparteingangsprüfung wird bei der Erstellung der Rangliste nicht berücksichtigt.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen
 - a) **schulische Leistungen** (Auswahlkriterium 1)
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) **sportliche Leistungen** (Auswahlkriterium 2)
Meisterschaften, Wettkämpfe, Mannschaften, etc.
 - c) **berufliche Leistungen** (Auswahlkriterium 3)
für das Studienfach Sportwissenschaft einschlägige Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten und sportpädagogisches Engagement.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen (Auswahlkriterium 1):

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60 geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter § 7 Abs. 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sportlichen Leistungen (Auswahlkriterium 2):

Außerschulische sportliche Leistungen sind Meisterschaften, Preise und Auszeichnungen (z.B. sportliche Erfolge ab Landesebene, Silbernes Lorbeerblatt, etc.). Für die Bewertung der sportlichen Leistungen können maximal 15 Punkte vergeben werden. Die Auswahlkommission bewertet die gesamten Leistungen nach folgenden Kriterien:

Sportart nach	Schüler	Jugend	Erwachsene
Gruppe A (siehe Anlage A zur Satzung)	4-7 Punkte	8-11 Punkte	12-15 Punkte
Gruppe B (andere Sportarten)	1-4 Punkte	5-8 Punkte	9-12 Punkte

Vergabekriterien:

1. Bedeutung der Sportart (Gruppe A oder Gruppe B)
2. Alter, in dem Erfolge erreicht wurden
3. Ebene, auf der Erfolge erreicht wurden:
 - a) Landesebene
 - b) Überregionale Ebene
 - c) Bundesebene
 - d) Internationale Wettkämpfe

3. Bewertung der bereits erbrachten beruflichen Leistungen (Auswahlkriterium 3):

Berufliche Leistungskriterien können eine abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Verwaltungsangestellter, Sportmanager, Sozialpädagoge, Physiotherapeut, Krankengymnast, Techniker, Laborant, Technischer Assistent im Bereich Biologie, Medizin, Pharmazie, etc.) oder bisherige, für den Studienschwerpunkt einschlägige Berufsausübung sein, wie z.B. praktische Tätigkeiten (z.B. Übungsleiterlizenz, Trainerlizenz, etc.). Für die Bewertung der bereits erbrachten beruflichen Leistungen können maximal insgesamt 15 Punkte vergeben werden.

Die Punktevergabe für berufsbezogene Leistungen und sportpädagogisches Engagement innerhalb des Bewerbungsverfahrens:

Leistung, Tätigkeit, Engagement	erworben	Aktiv tätig
<ul style="list-style-type: none">• Schülermentor• Jugendleiter• Jugendbetreuer	1 - 3	3 - 5
<ul style="list-style-type: none">• Praktika in Sportorganisationen• oder ähnlichen (sozialen) Einrichtungen• Auslandsaufenthalte	2 - 5	
<ul style="list-style-type: none">• Fach-Übungsleiter• oder vergleichbare Qualifikation	3 - 4	5 - 8
<ul style="list-style-type: none">• B-Trainer• oder vergleichbare Qualifikation	5 - 8	9 - 11
<ul style="list-style-type: none">• A-Trainer oder vergleichbare Qualifikation	9 - 11	12 - 15
<ul style="list-style-type: none">• Abgeschlossene sportberufsbezogene Ausbildung	12 - 15	12 - 15

Vergabekriterien:

1. Bedeutung der Tätigkeit für sportwissenschaftliches Berufsfeld
2. aktives Engagement
3. Tätigkeitsmerkmale und Ebene (z.B. regional, national etc.)

(2) Die Punktzahlen nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen), Absatz 1 Nr. 2 (sportliche Leistungen) und Absatz 1 Nr. 3 (berufliche Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor)“ vom 1. Juni 2004 (Amtl. Bekm. 24/2004) außer Kraft.

Anmerkung:

Die Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Nr.04/2006 vom 02. März 2006 veröffentlicht.